

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

| | |
|---|---|
| Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe: Eckpunktepapier vorgelegt | 1 |
| Lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz – eine erste Bilanz | 5 |
| Potenziale und Hürden der Nutzung von Rechenzentrumsabwärme | 7 |
| Was bedeutet die CO ₂ -Steuer für Unternehmen? | 9 |

RUBRIKEN

| | |
|---|----|
| Rechtsentscheid: Entscheidungsfrist der Behörde nach Bescheidungsurteil | 11 |
| Kurz gemeldet | 12 |
| Impressum | 13 |
| Neue und geänderte Vorschriften | 14 |
| Publikationen & Produkte | 16 |
| Termine | 16 |

Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe: Eckpunktepapier vorgelegt

Seit dem 1. August 2023 setzt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einen bundesweiten Rahmen für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB). Was bislang aber fehlt, ist eine Regelung zum Abfallende dieser Stoffe, mit denen sie den Status als Nicht-Abfall zuerkannt bekommen. Ohne eine entsprechende rechtliche Vorgabe verbleiben Ersatzbaustoffe bis zum Einbau im Abfallrecht, so dass auch die damit verbundenen Verpflichtungen, z.B. zu Transport und Lagerung, erhalten bleiben. Auch bestehen aufgrund der Abfalleigenschaft von MEB häufig Vorurteile und Bedenken seitens der Verwender. Damit sich MEB als gleichwertige Bauprodukte am Markt durchsetzen können, bedarf es daher dringend einer konkretisierten Regelung zum Abfallende von MEB. Als ersten Schritt hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Dezember 2023 ein Eckpunktepapier vorgelegt, das die Erarbeitung einer Abfallende-Verordnung für bestimmte MEB vorbereiten soll.

Wie das vom BMUV vorgelegte Eckpunktepapier aufführt, fallen in Deutschland jedes Jahr mehr als 200 Millionen Tonnen mineralische Abfälle an – und bilden damit den größten Abfallstrom in Deutschland. Die überwiegende Masse mineralischer Abfälle fällt bei Bau- und Abbruchtätigkeiten in Form von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an. Dazu gehören allen voran Boden und Steine sowie der beim Rückbau von Gebäuden und Bauwerken anfallende Bauschutt.

Die Bundesregierung möchte mit der geplanten Abfallende-Verordnung – im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung – erreichen, dass die Vermarktung von MEB als hochwertige und qualitäts-

gesicherte Recycling-Produkte erleichtert und gefördert wird. MEB sollen als Bestandteile von technischen Bauwerken Verwendung finden, aber auch in Bereichen eingesetzt werden, die noch nicht von der ErsatzbaustoffV abgedeckt sind, einschließlich des Einsatzes im Garten- und Landschaftsbau.

Vorgaben des KrWG

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt in § 5 KrWG Näheres zum Ende der Abfalleigenschaft und setzt damit Vorgaben aus Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) um. Gemäß § 5 Absatz 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes,